SICHERHEITSDATENBLATT
APP AKRYL

1. PRODUKT- UND FIRMENBEZEICHNUNG

Produktname	:	**APP AKRYL** **Nr APP: 040201**
Verwendung der Zubereitung	:	Dichtungsmittel für den Bau
Lieferant	:	AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o.o. ul. Przemysłowa 10, 62–300 Września Tel. +48 (061) 437 00 00 Fax. +48 (061) 437 91 37 app@app.com.pl www.app.com.pl
Notfallauskunft	:	Tel. +48 (061) 437 00 00
Datum	:	27.11.07

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Potentielle gesundheitliche Auswirkungen : Nicht bekannt.

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Gefährliche Stoffe:

Das Produkt enthält keine gesundheits- und lebensgefährliche Inhaltstoffe.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Augen	:	Die Augen sofort mit viel Wasser während wenigstens 15 Minuten spülen. Wenn die Reizung anhält einen Arzt aufsuchen.
Mund (verschlucken)	:	Mund mehrere Male mit Wasser spülen. Arzt aufsuchen und dieses Sicherheitsdatenblatt sehen lassen.
Lungen (einatmen)	:	Person in frische Luft transportieren. Wenn die Problemen anhalten einen Arzt aufsuchen.
Haut	:	Abwischen, danach die Haut mit Wasser und Seife abwaschen. Wenn die Reizung anhält einen Arzt beraten.
Kleidung	:	Verunreinigte Kleider ausziehen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Geeignete Löschmittel	:	CO_2, Trockenlöschmittel, Schaum oder Wasser Spray.
Ungeeignete Löschmittel	:	Wasser Strahl.
Spezial Verfahren bei der Brandbekämpfung	:	Schutzkleidung und Atemschutzgerät tragen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGER FREISETZUNG

Umweltschutzmassnahmen	:	Verhütung des Eindringens in die Kanalisation, in Oberflächen- und Grundwasser sowie in den Boden.
Verfahren zur Reinigung	:	Mechanisch aufnehmen und in einen geeigneten Container deponieren, den Rest kann man mit Sand oder trockener Erde aufnehmen.
Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen	:	Geeignete Schutzkleidung tragen wie im Abschnitt 8 bei ‚Augen- und Hautschutz' angegeben ist.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Handhabung	:	Für gute Raumbelüftung sorgen. Kontakt mit der Haut und der Augen vermeiden, nicht verschlucken.
Lagerung	:	Behälter dicht geschlossen zwischen +5℃ und +25℃ und entfernt von andere Hitzequellen lagern.

8. EXPOSITIONBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Expositionsbegrenzung	:	Nicht bekannt.
Atemschutz	:	Dämpfe nicht einatmen. Für gute Raumbelüftung sorgen.
Augen- und Hautschutz	:	Nicht mit der Haut oder der Augen berühren. Schutzbrille tragen.
Arbeitshygiene	:	Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Nicht mit verschmutzten Händen in den Augen reiben.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Form	:	Paste		**Flammpunkt**	:	nz	℃
Farbe	:	verschiedene		**Untere Explosionsgrenze**	:	nz	vol-%
Geruch	:	gering		**Obere Explosionsgrenze**	:	nz	vol-%
Dichte (Wasser=1)	:	1,68	g/ml	**Zündtemperatur**	:	nz	℃
pH (Wasser=7)	:	7-9		**Dampfdruck**	:	23	mbar
Siedepunkt (Wasser =100)	:	100	℃	**Mischbar mit Wasser**	:	ja	
Schmelzpunkt (Wasser = 0)	:	0	℃	**Mischbar mit organische Lösemittel**	:	nb	
				VOC-Gehalt	:	1,48	Gewicht-%

10. STABILITÄT UND REACTIVITÄT

Gefährliche Zersetzungsprodukte	:	CO, CO_2, CaO.
Zu vermeidende Stoffen	:	Nicht bekannt.

Zu vermeidende Bedingungen : Nicht bekannt.

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Produkt Information

Akute orale LD50 (mg/kg) : Nicht bekannt.
Akute dermal LD50 (mg/kg) : Nicht bekannt.
Akute Einatmung LC50 (mg/l) : Nicht bekannt.

Weitere Angaben: Nicht bekannt.

Für Information über gefährliche Bestandteile sehe ‚Abschnitt 2'.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Unvernetztes Produkt nicht in die Umwelt kommen lassen.

Biologisch abbaubar : Nicht bekannt.
Ökotoxische Information : Nicht bekannt.
WGK : 1

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Entsorgung entsprechend den örtlichen Bestimmungen.

Abfallschlüsselnummer unausgehärtet : 080403
Abfallschlüsselnummer ausgehärtet : 080404

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Seetransport nach GGVSee/IMDG-Code : Nicht zutreffend.
Landtransport nach RID/ADR/GGVS/GGVE : Nicht zutreffend.
Lufttransport nach ICAO/IATA-DGR : Nicht zutreffend.
UN-Nummer : Nicht zutreffend.
Transport Name : Nicht zutreffend.

15. VORSCHRIFTEN

Diese Produkt unterliegt nicht den Etikettierungsanforderungen der EG Direktiven 67/548/EG und 88/379/EG mit Anpassungen.

Gefahr Symbol: Nicht zutreffend.
Enthalt: Nicht zutreffend.
R-Sätze: Nicht zutreffend.
S-Sätze: Nicht zutreffend.
S35 Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.
S36/37 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
Für professionelle Benutzer: Nicht zutreffend.

Geltende Rechtsvorschriften:

1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung des Ausschusses (EG) Nr. 1488/94, sowie die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinie des Ausschusses 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/WE und 2000/21/WE (30.12.2006 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 396/1) außer Kraft setzt.
2 Gesetz vom 11. Januar 2001 über chemische Stoffe und Zubereitungen o (Gesetzblatt Nr. 11 Pos. 84 von 2001) mit späteren Änderungen
3 Gesetz vom 27. April 2001 über die Abfälle (Gesetzblatt Nr. 62 Pos. 628 von 2001) mit Verordnung des Umweltministers (Gesetzblatt Nr. 152 Pos. 1735-1737 von 2001)
4 Gesetz vom 11. Mai 2001 über die Verpackungen und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt Nr. 63 Pos. 638 von 2001) mit späteren Änderungen
5 Bekanntmachung des Sejmmarschalls der Republik Polen vom 4. Juli 2006 über die Verkündung des einheitlichen Textes des Gesetzes - Umweltschutzrecht (Gesetzblatt Nr. 129 Pos. 902 von 2006)
6 Gesetz vom 28. Oktober 2002 über Landtransport von Gefahrgütern (Gesetzblatt Nr. 199 Pos. 1671 von 2002) mit späteren Änderungen
7 Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. April 2004 über Gefahrsubstanzen und Gefahrpräparate, deren Verpackungen mit Verschlüssen, die das Öffnen von Kindern verhindern, und mit durch Berührung spürbarer Gefahrwarnung ausgestattet sind (Gesetzblatt Nr. 128 Pos. 1348 von 2004)
8 Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kennzeichnung der Verpackungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 173 Pos. 1679 von 2003) mit Änderung vom 9. November 2004 (Gesetzblatt Nr. 260 Pos. 2595 von 2004)
9 Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Einstufungskriterien für chemische Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 171 Pos. 1666 von 2003) mit Änderung vom 29. Oktober 2004 (Gesetzblatt Nr. 243 Pos. 2440 von 2004)
10 Verordnung des Gesundheitsministers vom 13. November 2007 über die Sicherheitsdatenblätter (Gesetzblatt Nr. 215 Pos.1588 von 2007)
11 Verordnung des Gesundheitsministers vom 28. September 2005 über Verzeichnis der gefährlichen Stoffen mit ihrer Klassifizierung und Bezeichnung (Gesetzblatt Nr. 201 Pos. 1674 von 2005)
12 Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 über zugelassene Höchstkonzentrationen und Höchststärken von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833 von 2002) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 212 Pos. 1769 von 2005)
13 Regierungserklärung vom 26. Juli 2005 über Inkrafttreten der Änderungen zu den Anlagen A und B des europäischen Vertrages über internationalen Landtransport von Gefahrgütern (ADR), der in Genf am 30. September 1957 angefertigt wurde (Gesetzblatt Nr. 178 Pos. 1481 von 2005)
14 Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über den Verzeichnis gefährlicher Abfälle (Gesetzblatt Nr. 112 Pos. 1206 von 2001)
15 Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 11. Juni 2002, die die Verordnung über allgemeine Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften ändert (Gesetzblatt Nr. 91 Pos. 811 von 2002)
16 Verordnung des Wirtschaftsministers vom 9. Juni 2006, die die Verordnung über Mindestanforderungen bezüglich Arbeitssicherheit und Hygiene der Arbeiter an Arbeitsplätzen von Explosionsgefahr (Gesetzblatt Nr. 121 Pos. 836 von 2006) außer Kraft setzt.
17 Verordnung des Ministerrates vom 30. Juli 2002 , die die Verordnung über die Liste der für Frauen verbotenen Arbeiten ändert (Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 1092 von 2002)
18 Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über die Forschungen und Messungen der in der Arbeitsumwelt gesundheitsschädlichen Faktoren (Gesetzblatt Nr. 73 Pos. 645 von 2005)
19 Verordnung des Ministers für Gesundheit und soziale Sicherheit vom 30. Mai 1996 über Durchführung von ärztlichen Untersuchungen, Bereich der Gesundheitsvorsorge der Arbeiter und ärztliche Befunde, die zu den gemäß Arbeitsgesetzbuch vorgesehene Zwecken ausgestellt werden (Gesetzblatt Nr. 69 Pos. 332 von 1996) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 37 Pos. 451 und Gesetzblatt Nr. 128 Pos.1405 von 2001)

20 Verordnung des Ministerrates 24. August 2004 über Verzeichnis von für Jugendlichen verbotenen Arbeiten und Bedingungen ihrer Beschäftigung bei manchen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 200 Pos. 2047 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 136 Pos. 1145 von 2005)

21 Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 5. Juli 2004 über Beschränkungen, Verbote und Produktionsbedingungen, Verkehr oder Anwendung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen sowie der diese Stoffe und Zubereitungen enthaltenen Produkte (Gesetzblatt Nr. 168 Pos. 1762 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 39 Pos.372 von 2005 und Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 887 von 2006)

22 Verordnung des Gesundheitsministers vom 1. Dezember 2004 über Substanzen, Präparate, Faktoren oder technologische Prozesse von Krebsnebenwirkung oder erbgutschädigender Nebenwirkung im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 280 Pos. 2771 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 160 Pos. 1356 von 2005)

23 Antirauschgiftgesetz vom 29. Juli 2005 (Gesetzblatt Nr. 179, Pos.1485 von 2005) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 120, Pos. 826 von 2006 und die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über Rauschgiftvorläufer (Amtsblatt EG L 047 vom 18.02.2005) und die Verordnung (EG) und des Rates Nr. 111/2005 vom 22. Dezember 2004 über Aufsichtsregeln des Handels mit Rauschgiftvorläufer zwischen Gemeinschaft und Drittstaaten (Amtsblatt EG L 22 vom 26.01.2005., S. 1; Amtsblatt EG Polnische Sonderfassung von 2005r., Band 48, S. 1).

16. SONSTIGE ANGABEN

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist zusammengestellt nach EG Direktive 91/155/EG sowie die Änderungen auf dieser Direktive.
Die vorstehende Angaben stützen sich auf unsere Kenntnisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.

nz : nicht zutreffend
nb : nicht bekannt